

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **28 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soldabzüge	Ziff. des DR: 161
Materialverluste	160
Zeitdauer der Mahlzeiten	163
Kriegskommissäre und Kommissariatsoffiziere:	
Verantwortliche Fachbearbeiter für das Verpflegungs- und Rechnungswesen	125
KK als verantwortlicher Rechnungsführer des Stabes	125
Mündlicher und schriftlicher Verkehr	236—243
Unterschrift von Dienstschriften, Befehlen und Meldungen	241
Aufbewahrung von Dienstakten	243
Todesfälle, Testamente, Totenfeier	254—263

Diese Zusammenstellung wurde uns vom Kdt. der Fourierschulen, Oberst Ed. Béguelin, zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Agenturmeldung

Ag. Der Bundesrat hat zwei Beschlüsse über die Verwaltung der Armee und über die militärischen Entschädigungen gefaßt. Mit dem Beschluß über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der Schweizerischen Armee wird den Erfahrungen Rechnung getragen, die seit dem 1. Januar 1950 mit dem Verwaltungsreglement gemacht worden sind. Der Bundesratsbeschluß enthält eine Reihe administrativer und rechnungstechnischer Änderungen; neu umschrieben wurde namentlich die Zusammensetzung und der Verbrauch der Notportion, während für die Uebernahme von Reparaturkosten durch den Bund bei Unfallschäden nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge infolge bewilligter dienstlicher Verwendung eine neue Regelung getroffen wurde. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, im Kriegsmobilmachungsfall die Motorfahrzeugführer anlässlich der Stellung ihres Motorfahrzeuges zu dringlichen militärischen Verrichtungen, insbesondere zur persönlichen Führung ihres Fahrzeuges heranzuziehen.

Mit dem Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die militärischen Entschädigungen wird an Stelle des bisher fest vorgeschriebenen Zuschlags auf dem Gemüseportionskredit dem Oberkriegskommissariat die Möglichkeit gegeben, inskünftig diesen Zuschlag in der gemüsearmen Zeit je nach den Verhältnissen festzusetzen. Gleichzeitig wird bestimmt, daß jene Gemeinde, die für Truppenunterkünfte Feldbetten zur Verfügung stellen, hierfür eine Vergütung von 15 Rappen pro Mann und Nacht erhalten sollen.

(Die Zusammenfassung der abgeänderten Artikel des VR lag bei der Drucklegung noch nicht vor. Wir werden in einer der nächsten Nummern darauf zurückkommen. Rechnungsführer, die in den Monaten Januar und Februar 1955 Dienst leisten, erhalten die Verfügungen mit dem Vorschußmandat bzw. durch ihren fachtechnischen Vorgesetzten.) Ru.

Gemüseportionskredit

Der Zuschlag zum ordentlichen Gemüseportionskredit nach Ziffer 12 Absatz 2 Anhang VR wird auf 8 Rappen festgesetzt, gültig für die Monate Januar und Februar 1955.

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage außerhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate Januar und Februar 1955

- Brot:** 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.
Die Preisermäßigung von 2 bis 3 Rappen per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K. Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch:** bis Fr. 3.75 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).

- Käse:*
- a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG.
Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
 In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) *bis 15 Rp. per kg* mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiterkäse:*
Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).
- Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.
- Milch:* *2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.*
 Muß die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermäßigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.
- Heu:* *bis Fr. 24.— per 100 kg* in Ballen gepreßt, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 20.— per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh:* *bis Fr. 13.— per 100 kg* in Ballen gepreßt, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 9.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.
 Sind *Heu* und *Stroh* zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Aus dem Militärämtsblatt

Aus den verschiedenen Erlassen und Verfügungen im Militärämtsblatt Nr. 2/1954 greifen wir heraus:

1. Verfügung des EMD betreffend Schießplätze, besondere Schießanlagen und Übungsplätze, Sperrgebiete und Truppenlager

(Vom 15. Mai 1954)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

I. Allgemeines

Art. 1

Gemäß Artikel 33 der Militärorganisation sind die Grundbesitzer verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten. Es handelt sich hierbei um eine vorübergehende und gelegentliche Inanspruchnahme von Grundeigentum. Für Schäden an Grundstücken und Kulturen sowie an Gebäuden und Fahrhabe, die zufolge militärischer Maßnahmen verursacht werden und für welche gemäß den Bestimmungen der Militärorganisation eine Ersatzpflicht besteht, leistet der Bund Entschädigung nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee (VR).

Art. 2

Für Gebiete, die sich für militärische Uebungen gut eignen und bei welchen die Benützung durch Truppen über das Maß von Artikel 33 der Militärorganisation hinausgeht, werden durch das Eidgenössische Militärdepartement besondere Regelungen getroffen.

II. Schießplätze, besondere Anlagen und Hilfsschießplätze

Art. 3

Für die Benützung von Gemeinde- und Vereinsschießplätzen sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee maßgebend (VR, Ziff. 479, Anhang VR, Ziff. 53).